

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 14** — 5. April 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Der Staat und der Arbeiter.

Ein Querschnitt durch hundert Jahre deutschen Arbeitsrechtes.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Das in Gesetzen und Verordnungen niedergelegte Recht der schaffenden Arbeit ist in seiner Ausrichtung und seinen Einzelheiten stark abhängig von der Einstellung des Gesetzgebers zur Arbeit und ihren Trägern. Schon daraus erklärt sich eine erhebliche Unterschiedlichkeit des deutschen Arbeitsrechtes in den Zeiten des Absolutismus, der konstitutionellen Monarchie, der parlamentarischen Demokratie und des nationalistischen Führertums. Die Unterschiedlichkeit wurde verschärft durch die Wandlungen, die sich im Laufe der Zeit in den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Auffassungen vollzogen haben.

In der Zeit des Absolutismus, d. h. der selbstherrlich ohne Parlamentsmitwirkung regierenden Monarchie war ausschließlich die persönliche Auffassung des Monarchen entscheidend für die gesetzgeberische und staatliche Behandlung der Arbeit und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen der Wirtschaft und dem Staat und zwischen den Arbeitern und dem Staat. Trotz der sich daraus ergebenden Unterschiede in den Auswirkungen der persönlichen Einstellung des Monarchen zur Arbeit und Wirtschaft war vorherrschend das Bestreben des Monarchen, Arbeit und Wirtschaft so zu behandeln, daß der Monarchie größtmöglichster Nutzen daraus erwuchs. Für den Monarchen war das Arbeits- und Wirtschaftsleben ein Teil seines Reiches und die wichtigste Quelle seiner Einnahmen. Das gesamte Arbeits- und Wirtschaftsleben war gewissermaßen ein Teil seines Kapitals, aus welchem er durch entsprechende staatliche Bewirtschaftung eine höhere oder geringere Rente herausarbeiten konnte. Die gesetzliche Behandlung der Arbeitenden entsprang also in der Regel in Zeiten der Monarchie mehr egoistischen als gemeinnützigen Erwägungen, die monarchische Sorge um die Staatsuntertanen entsprang mehr oder weniger der Sorge um die Staatskasse. Sie diente der Befriedigung des Geldhungers der meisten Monarchen, der nach dem Zusammenbruch des alten Lehenswesens sich zur Bezahlung der Söldnerheere und des Beamtentums immer mehr geltend machte.

Mit dem Uebergang vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie, in Deutschland seit dem Erlaß der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 trat neben die monarchistischen Motive der Arbeitsrechtsgestaltung als neues mitbestimmendes Moment der Einfluß des Parlamentes auf die Gesetzgebung, insbesondere die Arbeits- und Wirtschaftsgesetzgebung. Da von dieser Zeit ab nicht mehr das persönliche Ermessen des Monarchen allein bestimmend für die staatliche Behandlung des Arbeits- und Wirtschaftslebens war, sondern ein Einklang gesucht werden mußte zwischen den Beschlüssen der jeweiligen Reichstagsmehrheit und der persönlichen Auffassung des Kaisers und seiner Berater wurde es jetzt noch schwerer, eine sozialfortschrittliche Entwicklung der Arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzgebung durchzusetzen. Da auch in dieser Zeit die persönliche Initiative und Auffassung des Kaisers und seiner Berater für die Gesetzgebung noch starken Einfluß behielt, blieb auch in der Zeit der konstitutionellen Monarchie die persönliche Einstellung des Monarchen zur Sozial- und Wirtschaftspolitik von wesentlicher Bedeutung. Es zeigte sich dies in Deutschland besonders deutlich in der Zeit während und nach der Kanzlerschaft Bismarck's. Typisch für die Einstellung der deutschen Kaiser in dieser Zeit war ein, zweifellos zum guten Teil auch auf die persönliche Einstellung der Kanzler zurückzuführendes Schwanken zwischen einer staatspolitischen Gegenwehr gegen die stark aufkommende Sozialistenbewegung und der altpreußischen „landesväterlichen Fürsorge“ des Königs und Kaisers. Es war die Zeit der typischen Arbeiterschutzgesetzgebung (Jugendschutz, Truckverbot — Barzahlungspflicht, Gewerbeaufsicht usw.), des Sozialistengesetzes und der Entstehung der Sozialversicherungsgesetzgebung. Während das Sozialistengesetz der Befürchtung entsprang, eine Schwächung der Unternehmer werde auch eine Schwächung der Autorität im Staat entsprechen, also der Auffassung, daß eine starke Monarchie und ein starkes Unternehmertum zusammengehören, ließen sich Kaiser und Kanzler bei der Arbeiterschutzgesetzgebung und der kaiserlichen Botschaft über die Einführung einer Arbeiterversicherung von der landesväterlichen Fürsorgeauffassung und von der Einstellung leiten, daß „die Arbeiterfrage in hohem Maße menschlich ein Problem des „praktischen Christentums“ sei. Bezeichnend für diese Einstellung war die Auffassung, daß „der gesunde Arbeiter weniger fürsorgebedürftig sei als der kranke, alte und sieche Arbeiter, der für sich selbst nicht mehr sorgen konnte und daher Mitleid und Nächstenliebe verdiente.“

Die Revolution des Jahres 1918 und die Ablösung der konstitutionellen Monarchie durch die parlamentarische Demokratie und die Tatsache, daß die Revolution des Jahres 1918 zu einem erheblichen Teil von den freien Gewerkschaften mitgetragen war, ließ anfänglich, insbesondere nach der weitgehenden Novemberproklamation des Rates der Volksbeauftragten eine grundsätzliche und völlige Wandlung des deutschen Arbeitsrechtes erwarten. Die zahlreichen arbeits- und sozialrechtlichen Demobilmachungsverordnungen, das Sozialisierungsgesetz, das Betriebsrätegesetz, die Tarifvertragsordnung, die Schlichtungsverordnungen usw. besaßen auch einen starken Einschlag nach der Seite des sogenannten kollektiven Arbeitsrechtes im Gegensatz zu der früheren rein individualistisch privatrechtlichen Einstellung des Arbeitsvertragsrechtes und im Gegensatz zu dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Arbeiterschutzgesetze, die im wesentlichen öffentlich-rechtliche Pflichten der Unternehmer gegenüber dem Staate, wenn auch zum Schutze der Arbeiter, enthielten. Dieser revolutionäre und kollektive Auftrieb, den das Arbeitsrecht in der ersten Nachkriegszeit nahm, blieb jedoch in seinen Anfängen stecken. Die Ursachen lagen zugleich auf wirtschaftlichem, sozialpolitischem und staatspolitischem Gebiet. Wirtschaftspolitisch scheiterte die sozialrechtliche Nachkriegsgesetzgebung an der immer stärker werdenden Wirtschaftskrise, d. h. daran, daß man Sozialpolitik ohne richtige Wirtschaftspolitik gemacht und nicht

ausreichend Rücksicht genommen hatte auf die Ursachen und Auswirkungen der Absatzstockungen, Kreditschwierigkeiten und der Weltarbeitslosigkeit. Sozialpolitisch lief sich der in der Nachkriegszeit eingeschlagene Weg fest, weil die Sozialgesetzgebung nicht einheitlich und zielsicher, sondern ein Konglomerat von alten und neuen Gesetzen und Verordnungen, von Gelegenheitsgesetzen, von kollektiven und individualistischen Gesetzesgrundsätzen war. Staatspolitisch krankte die Sozialgesetzgebung der Nachkriegszeit an den schwankenden Parlamentsmehrheiten und an dem parlamentarisch-demokratischen Uebel der Kompromisse auf wirtschafts-, staats- und sozialpolitischem Gebiet.

Diese Zwiespaltigkeit fand auch ihren Niederschlag in der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919. Enthielt die Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 überhaupt keine Bestimmungen über Arbeitsrecht, Sozial- und Wirtschaftsgestaltung — aus dem Bestreben der Monarchie heraus, sich auf diesen Gebieten nicht zu binden — so konnten die Bestimmungen des fünften Abschnittes der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 betreffend die Regelung des Arbeits- und Wirtschaftslebens deshalb nicht befriedigen, weil sie ein Gemisch von römisch-rechtlichen Individualismus, parlamentarischem Wirtschaftsdemokratismus und marxistischem Sozialismus darstellen, und weil sie zum größten Teil Programmversprechungen darstellen, die praktisch unverwirklicht blieben.

Die arbeitsrechtlichen Grundsätze der Verfassung vom 11. 8. 1919 setzen zu ihrer volkswirtschaftlich richtigen Auswirkung ein echtes Gemeinschaftshandeln und eine richtige Solidarität der Schaffenden voraus. Die Bestimmungen über die Vereinigungsfreiheit, die wirtschaftlichen Vereinigungen und das Rätesystem, insbesondere die Betriebsräte, wirkten sich aber praktisch nicht im Gemeinschaftssinne, sondern im Sinne einer Verschärfung des Klassenkampfes aus. Es lag dies zunächst daran, daß für die Vertragsbeziehungen auch weiterhin die rein privatrechtlich individualistischen Grundsätze des aus dem römischen Recht übernommenen Vertragsrechtes maßgeblich blieben, und daß diese Grundsätze des Vertragsrechtes auch auf das kollektive Arbeitsrecht ausgedehnt wurden. Gewiß wurden beispielsweise die Tarifverträge mit der gesetzesähnlichen Wirkung normativer Unabdingbarkeit durch die Tarifvertragsverordnung versehen, sie waren jedoch in der praktischen Handhabung reine privatrechtliche, nach römisch-rechtlichen Gesichtspunkten orientierte Verträge, die sich von den Einzeldienstverträgen im wesentlichen nur durch die Tatsache unterschieden, daß auf der einen Vertragsseite oder auf jeder der beiden Vertragsseiten nicht eine Einzelperson, sondern eine Personenvereinigung als Vertragskontrahent stand. Verhängnisvoller noch wirkte sich aus, daß die staatliche Anerkennung und Begünstigung der wirtschaftlichen Vereinigungen und ihrer Vereinbarungen in eine gewisse klassenkämpferische Beherrschung nicht nur der Arbeitsbeziehungen, sondern auch des Staates selbst ausartete. Wie die wirtschaftlichen Vereinigungen aus den Betriebsräten und Betriebsunternehmern in mancher Beziehung klassenkämpferisch eingestellte Funktionäre der wirtschaftlichen Vereinigungen machten, indem die Arbeitgeberverbände ihre Unternehmermitglieder und die Gewerkschaften ihre Betriebsvertretungsmitglieder verpflichteten, in den Betriebsrätesitzungen sich nach ihren Anweisungen zu richten, so verschafften sich die wirtschaftlichen Vereinigungen auch Einfluß in den Parlamentsparteien und verschärften diesen Einfluß je nach Bedarf durch Streiks und Aussperrungen oder Androhung von Wirtschaftskämpfen oder klassenkämpferischen Vergeltungsmaßregeln. So wurde die Unberechenbarkeit der Parlamentsergebnisse verschärft durch den klassenkämpferischen Einfluß der wirtschaftlichen Vereinigungen und die arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Verfassungsbestimmungen blieben zum größten Teil programmatische Versprechungen. So ist es weiter zu erklären, daß die im fünften Abschnitt der Reichsverfassung von 1919 in Aussicht gestellten Reichsgesetze, z. B. diejenigen über die Bezirks- und Reichsarbeiterräte, die Bezirks- und Reichswirtschaftskammern usw. niemals erlassen wurden, und daß trotz der theoretischen verfassungsrechtlichen, sozialfortschrittlichen Zugeständnisse von 1919 das Vertrauen der Arbeiter und Angestellten in die soziale Gerechtigkeit immer mehr schwand. Dieses Mißverhältnis zwischen Theorie und Praxis des deutschen Arbeitsrechtes der Nachkriegszeit führte in den Jahren 1931 und 1932 zu einer ausgesprochenen Vertrauenskrise im Arbeitsrecht.

Wesensverschieden von der Einstellung des Staates zur Arbeit im Absolutismus, in der Monarchie und in der Demokratie ist die Einstellung des V o l k s s t a a t e s des N a t i o n a l s o z i a l i s m u s' zur Arbeit und zu den Schaffenden. Schon der Begriff „Volksstaat" kennzeichnet die völkische und volksverbundene Einstellung zur Arbeit und zu den Arbeitenden im Gegensatz zu der beherrschenden Einstellung des Absolutismus und der interessenmäßig parlamentarischen Behandlung in der Demokratie. Kennzeichnend für die nationalsozialistische Einstellung zur Arbeit ist die Auffassung von der Einheit zwischen Staat und Arbeit bezw. Staat und Wirtschaft im Sinne einer einheitlichen Volks-, Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft. Nach dem arbeitsrechtlichen Grundgesetz des heutigen Staates ist die Arbeit Dienst am Volk. Sie wird in diesem Sinne von jedem Volksgenossen in Volksverbundenheit verlangt und von der Führung der Volksgemeinschaft in Volksverbundenheit und mit dem Ziele der Festigung des Gemeinschaftsgedankens und der Hebung des Volksganzen geführt. Richtunggebend für diese staatliche Führung der Arbeit und Wirtschaft sind keine interessenmäßigen Gesichtspunkte der einen oder anderen Volksschicht oder gar, wie im absolutistischen Staat der Staatsführung, sondern die Grundsätze des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses Ziel soll auch in erster Linie durch die volksverbundene Zusammenarbeit der Volksgenossen selbst erreicht und nicht von oben herab durch eine gesetzliche Reglementierung der Arbeitsbeziehungen erzwungen werden. Das Arbeitsordnungsgesetz verpflichtet deshalb die schaffenden Deutschen in erster Linie auf die sittlichen Grundsätze der Betriebs- und Volksverbundenheit, der Treue und Kameradschaft, der sozialen Ehre und Gerechtigkeit. Der Staat selbst beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiederbefestigung dieser natürlichen Grundgedanken der menschlichen und völkischen Zusammenarbeit auf die Sicherung einer geordneten Rechtspflege, ausreichender Arbeitsbedingungen und Ausmerzung eines gemeinschaftswidrigen Handelns einzelner mit Hilfe der sozialen Ehrengerichte und durch die Kontrolle der Treuhänder der Arbeit.

Im neuen Staat ist in diesem Sinne das Arbeitsrecht nicht mehr in erster Linie die Summe der jeweils in Kraft befindlichen staatlichen Zwangsbestimmungen, sondern die Richtschnur der menschlichen Zusammenarbeit, die von den einzelnen weniger wegen des gesetzlichen Zwanges als aus innerem Pflichtgefühl heraus befolgt werden soll.

Handelsbrauch und Verkehrssitte.

In dem Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 8 vom 17. März 1935 ist eine von Magistratrat i. R. Hans Krüger-Velthusen verfaßte Abhandlung über die rechtliche Bedeutung von Handelsbrauch und Verkehrssitte veröffentlicht worden. Da diese Ausführungen auch für die Danziger Kaufmannschaft von Wert sind und darüber Klarheit schaffen, welche rechtliche Bedeutung den Handelsbräuchen beizulegen ist, bringen wir nachstehend einen Auszug der vorerwähnten Abhandlung. Die Schriftleitung.

Wenn der Kaufmann Geschäfte abschließt und abwickelt, wird er sein Verhalten in erster Linie nach den vereinbarten Geschäftsbedingungen, im übrigen aber regelmäßig nach Handelsbrauch oder Verkehrssitte einrichten. Die Handelsgebräuche, zu denen auch Usancen und Seemannsbrauch gehören, bilden ein Teilgebiet der Verkehrssitte, das infolge der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung einen beträchtlichen Umfang angenommen und eine sorgfältige Durchbildung erfahren hat und fortlaufend erfährt.

Die Industrie- und Handelskammern veröffentlichen ausführliche zusammenfassende Darstellungen der Handelsbräuche in den einzelnen kaufmännischen Geschäftszweigen. Sie erstatten auf Verlangen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, an die Organe der Gesetzgebung und an sonstige Behörden Gutachten über das Bestehen eines Handelsgebrauchs. Sie beschränken ihre Tätigkeit aber nicht nur auf die Feststellung des Vorhandenen, sondern tragen auch durch Empfehlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie nach gewissenhaften Erhebungen und allseitiger Prüfung aufgestellt haben, zur Neubildung und Verbesserung von Handelsbräuchen bei.

Auch der Gesetzgeber hat die große praktische und rechtliche Bedeutung von Verkehrssitte und Handelsbrauch in zahlreichen Bestimmungen anerkannt. So wird in zwei der wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 157 und 242, ganz allgemein für das gesamte bürgerliche Recht bestimmt, daß Verträge nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen sind und die geschuldete Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bewirken ist. Für das Handelsrecht wird dieser Grundgedanke in § 346 des Handelsgesetzbuchs noch einmal wiederholt: „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen." Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sind Handelsbrauch und Verkehrssitte ferner maßgebend für Provisionen, Vergütungen, Rechte und Pflichten des Handlungsgehilfen (§ 59 HGB.), des Handlungsagenten (§§ 88, 90 HGB.), des Handelsmäklers (§ 99 HGB.), des Lagerhalters (§ 354 HGB.), des Kommissionärs (§ 396 HGB.), beim Dienstvertrag (§ 612 BGB.), Werkvertrag (§ 627 BGB.) und Mäklervertrag (§ 653 BGB.); für Fristen und Termine, z. B. zur Bestimmung von „Frühjahr" und „Herbst" (§ 359 HGB.), beim Fracht- und Seefrachtvertrag (§§ 428, 561, 568, 593, 595 HGB.); für die Form von Bekanntmachungen (§§ 25, 577, 594, 694 HGB.); für Gewichtsberechnungen (§ 380 HGB.) und an vielen anderen Stellen des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches. Der Gesetzgeber verwendet nicht immer ausdrücklich die Bezeichnungen: Verkehrssitte oder Handelsbrauch. Er knüpft die Nichtigkeit von Verträgen, Unterlassungs- und Schadensersatzpflichten an einen Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.). Er verpflichtet die Frau, im Geschäft des Ehemannes mitzuarbeiten, die geschiedene Frau, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, soweit das in ihren Verhältnissen üblich ist (§§ 1356, 1578 BGB.). Er spricht von Ortsgebrauch, Ortsüblichkeit, von gewöhnlich entstehenden Kosten, davon, daß etwas zu geschehen pflegt, oder im Strafgesetzbuch § 207 von den hergebrachten Regeln des Zweikampfs, im Steuerrecht davon, daß die Steuerpflicht durch Benutzung ungewöhnlicher Rechtsformen oder Vornahme ungewöhnlicher Rechtsgeschäfte nicht umgangen werden kann (§ 10 RAO.). Gemeint ist trotz der wechselnden Ausdrucksweise stets eine Verweisung auf Verkehrsitte oder Handelsbrauch.

Aber auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis sind die Verkehrsanschauungen und -auffassungen bei der Rechtsfindung oft und in allen Zweigen des privaten und öffentlichen Rechts von ausschlaggebender Bedeutung; beispielsweise bei der Prüfung, ob ein Verhalten als ehrbar (§ 15 des Reichserbhofgesetzes), als arglistige Täuschung (§ 123 BGB.), unlauterer Wettbewerb (§§ 1, 9, 12, 17 UWG.) oder als eine „gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte" anzusehen ist, ob Sachen als vertretbar im Sinne des § 91 BGB. oder als Zubehör (§ 97 BGB.) gelten; bei der strafrechtlichen Feststellung, ob eine Urkunde im Sinne der Vorschriften über die Urkundenfälschung (§§ 267 ff. StGB.), ob eine Erpressung (§ 253 StGB.), ob großer Unfug (§ 360 Ziffer 11 StGB.) vorliegt, oder im Polizeirecht bei der Entscheidung, wann ein Gefahrenzustand anzunehmen ist, der die Polizeibehörde, etwa die Gewerbepolizei oder die Gewerbeaufsicht, zum Einschreiten verpflichtet, und welches die nötigen Maßnahmen sind, die zur Abwendung der Gefahr ergriffen werden müssen (§ 14 PVG.). Sogar im Prozeßrecht hat sich z. B. bei der Feststellung von Handelsbräuchen in der Befragung der Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ein Gerichtsgebrauch entwickelt, der sich keinem der in der Zivilprozeßordnung geregelten Beweistypen unterordnen läßt (vgl. Schreiber a. a. O. S. 69 ff.; Orgler, Handelskammer und Prozeßgericht in Wirtschaft und Recht 1930 S. 512).

Schon aus diesem keineswegs erschöpfenden Ueberblick über das Auftreten der Verkehrssitte in unserem Rechtsleben erhellt, daß der Gesetzgeber in zahlreichen Fällen darauf verzichtet und verzichten muß, die Ordnung von Rechtsbeziehungen in allen Einzelheiten selbst zu übernehmen. Es ist eben nicht möglich, das sich unaufhörlich wandelnde Leben in starre verstandesmäßige Formeln zu pressen. Man muß der besonderen Gestaltung der Verhältnisse und der lebendigen Entwicklung auch von Gesetzes wegen den nötigen Spielraum geben, will man nicht, wie die Uebernahme des erstarrten byzantinisch-römischen Rechts gelehrt hat, zu einer immer tieferen Entfremdung zwischen Volk und Recht gelangen. Wachsende Elastizität der Rechtssätze ist ein Zeichen sich hebender Rechtskultur. Es ist daher rechtspolitisch notwendig und entspricht auch in weitem Umfange schon dem gegenwärtigen Rechtszustande, daß die unter dem Einfluß der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung sich entfaltenden Verkehrsanschauungen als rechtsschöpferisches Element zur Wirksamkeit gelangen. Durch die Kodifikationen der Handelskammern, durch die zunehmende Nei-

gung der Gerichte, die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten heranzuziehen, durch die immer zahlreicher werdenden vertraglichen Schiedsgerichtsklauseln gewinnt die Verkehrssitte anerkanntermaßen auch tatsächlich ständig wachsende Bedeutung; und man kann wohl mit Sicherheit feststellen, daß diese Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Denn Brauch und Sitte sind seit vielen Jahrhunderten durch ein auf fremden Wurzeln beruhendes rationalistisches Denken ungebührlich in den Hintergrund gedrängt worden. Und gegenwärtig ist gerade unsere Zeit bestrebt, das geltende Recht möglichst von starrem Formalismus zu befreien und mit unserem Rechtsgefühl und dessen lebendigem Niederschlag in Bräuchen und Sitten in Uebereinstimmung zu bringen.

Wenn dagegen eingewandt worden ist, die Rechtseinheit leide unter dem unbegrenzten Anwachsen von örtlich verschiedenen Handelsbräuchen, und es bestehe die Gefahr, daß die Verkehrssitte keinen billigen Interessenausgleich vornimmt, sondern das wirtschaftliche Uebergewicht einer Interessentengruppe verewigt (Schreiber), so sind diese Einwände nur berechtigt, soweit sie sich gegen ein „uferloses Anschwellen der Handelsbräuche“ richten. Sie beweisen nur, daß es notwendig ist, die Herrschaftsbereiche von Gesetz und Verkehrssitte gegeneinander abzugrenzen und die Bildung und Pflege der Gewohnheiten und Gebräuche in geordnete Bahnen zu lenken. Es gibt und wird immer wieder Fälle geben, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen und von vornherein oder auf die Dauer nicht der Praxis überlassen werden können. Zum Beispiel wäre es zweifellos wünschenswert, daß Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfahrens, das sich bei den Handelskammern zur Feststellung und Fortbildung von Handelsbräuchen entwickelt hat, auch gesetzlich sichergestellt würden. Man darf aber ebenso wenig in den entgegengesetzten Fehler verfallen, die Leistungsfähigkeit der Gesetzgebungsmaschine überschätzen und der Praxis vorenthalten, was ihr gebührt. Ein natürliches Wachstum der Verkehrssitte ist ein genau so unentbehrlicher Bestandteil der Gesellschaftsordnung wie die Gesetzgebung, deren Tätigkeit ja zum großen Teil nur darin besteht, hinter den Gewohnheiten und Gebräuchen herzulaufen und sie nachträglich zu sanktionieren. Das Bestreben von Handel und Gewerbe, ihre Gewohnheiten und Gebräuche zu pflegen und ihnen innerhalb ihrer Kreise stärker Geltung zu verschaffen, ist deshalb ein gesunder Vorgang, der nicht unnötig erschwert werden sollte.

Der wissenschaftliche Meinungsstreit über das Wesen der Verkehrssitte leidet darunter, daß man sich über ihren Werdegang und ihre gesellschaftlichen Aufgaben nicht immer eine klare Vorstellung macht.

Brauch und Sitte verdanken ihre Entstehung dem Einzelwillen. Irgendein einzelner hält ein bestimmtes Verhalten für zweckmäßig oder wünschenswert. Er teilt seine Auffassungen anderen mit oder setzt sie selbst in die Tat um. Verfügt er über persönlichen Einfluß, oder entspricht das Verhalten den Empfindungen seiner Mitmenschen, dann wird es bald in wachsendem Maße von ihnen befolgt, weiterverbreitet, gelegentlich verändert und schließlich zum Allgemeingut werden. Oft wirkt auch das bloße Beispiel ansteckend, ohne daß die erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Diese Erscheinungen beruhen darauf, daß bei allen Menschen mehr oder weniger stark die Neigung vorhanden ist, unter gleichen Umständen gleich zu handeln. Diese Neigung zur Typenbildung ist, obwohl sie manchmal zu Uebertreibungen und Mißbildungen führt, eine der lebensnotwendigen gesellschaftsbildenden und -erhaltenden Kräfte. Man denke nur an die Sprache, die ja auch zu den Sitten und Gebräuchen gehört.

Wenn ein Verhalten nun allgemein zur Gewohnheit geworden ist, wird bald auch erwartet und gefordert, daß alle sich gewohnheitsgemäß verhalten sollen. Damit wird aus dem Brauch als Tatsache der Brauch als Norm, den wir im Rechtsleben als Verkehrssitte bezeichnen. Der in den normativen Eigenschaften der Verkehrssitte liegende Gesellschaftszwang tritt in zwei Formen auf. Zuweilen duldet er keine Ausnahme wie bei vielen Bestimmungen der Börsenüsancen; zuweilen gestattet er ein Abweichen vom Brauch, wenn das rechtzeitig und unmißverständlich angekündigt worden ist. Meist tritt die Verkehrssitte in der nachgiebigen Form auf. Der einzelne kann sie daher meist in rechtswirksamer Weise beiseite schieben, wenn er die Betroffenen darauf vorbereitet hat. Auch die normativen Eigenschaften der Verkehrssitte erfüllen eine für den reibungslosen Zusammenhalt einer Gemeinschaft notwendige Aufgabe. Denn es geht nicht an, daß einzelne Elemente um ihres Vorteils willen, aus Eigensinn oder Instinktlosigkeit den allgemein geübten Gebräuchen ohne weiteres zuwiderhandeln und das Gemeinschaftsleben dadurch stören.

Sitte und Brauch können nun noch eine weitere Rangerhöhung dadurch erfahren, daß sie als Gewohnheitsrecht anerkannt werden. Unter Gewohnheitsrecht verstehen wir heute eine Reihe von Gewohnheiten, die allgemein und insbesondere von den Gerichten wie Gesetze behandelt werden, ohne daß jedoch ein Befehl des Gesetzgebers ergangen wäre. Der Unterschied von Verkehrssitte und Gewohnheitsrecht zeigt sich praktisch zum Beispiel bei der Frage, ob im Zivil- oder Strafprozeß die Revision auf die Nichtbeachtung einer Gewohnheit gestützt werden kann oder im Beweisverfahren darin, daß der, der sich auf das Bestehen eines Handelsverbrauchs oder einer Verkehrsgewohnheit beruft, dafür beweispflichtig ist, während der Richter Gesetz und Gewohnheitsrecht kennen und auch ohne Antrag der Partei anwenden muß. Das Gewohnheitsrecht spielt allerdings gegenüber der schnellen und ausführlichen Arbeit unserer Gesetzgebung heute nur noch eine bescheidene Rolle.

Endlich kehren Sitte und Gebräuche, wie schon erwähnt, in großem Umfange auch in den Gesetzen selbst wieder, und zwar sowohl in der nachgiebigen Form wie als zwingendes Recht. Soweit das der Fall ist, dient der Gesetzgeber nicht seiner hauptsächlichen Aufgabe, der Rechtsschöpfung, sondern er wiederholt und bestätigt nur in der Form des Gesetzes das bereits vorhandene Recht. Das erklärt sich zum Teil aus dem Bedürfnis nach einheitlicher und zweifelfreier Festlegung von Rechtsgebräuchen. Zum Teil beruht es aber auch darauf, daß der Gesetzgeber oder der Richter die natürlich und selbsttätig wirkenden Kräfte der Gemeinschaft nicht sieht oder nicht genügend beachtet. Die Rechtsentwicklung geht über solche Gesetzesvorschriften oft schnell hinweg. So ist beispielsweise das nachgiebige Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs an vielen Stellen durch Verkehrssitte und Handelsbrauch praktisch außer Kraft gesetzt worden, ohne daß es förmlich aufgehoben worden wäre.

Die Bildung von Gewohnheiten und Gebräuchen einerseits und die Gesetzgebung andererseits sind die beiden Möglichkeiten, durch die der Recht setzende

Wille der Gemeinschaft zum Ausdruck gelangen kann. Oft bedient sich der Gemeinschaftswille beider Möglichkeiten gleichzeitig und schreibt die Befolgung einer bereits gewohnheitsmäßig geltenden Norm noch einmal durch Gesetz vor. Die gesetzliche Sanktionierung verleiht dem Brauch gewisse Vorrechte, öffnet ihm den Weg in die Revisionsinstanz und befreit die Partei, die sich darauf beruft, von der Beweislast, begründet aber keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem gesetzlich sanktionierten Brauch und der Verkehrssitte, die nötigenfalls auch ohne gesetzliche Sanktion unter dem Namen Gewohnheitsrecht die Stellung des Gesetzesrechts einnehmen kann.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. bis 30. 3. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 3. 35	*14,62	14,66	57,70	57,81	57,70	57,81	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,90	207,32	*99,05	99,25
26. 3. 35	*14,64½	14,68½	57,70	57,81	57,70	57,81	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	206,94	207,36	*99,05	99,25
27. 3. 35	14,67½	14,71½	57,70	57,81	57,70	57,81	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	206,79	207,21	*99,02	99,22
28. 3. 35	*14,72	14,76	57,69	57,80	57,69	57,81	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,69	207,11	*99,02	99,22
29. 3. 35	14,83	14,87	57,68	57,80	57,69	57,81	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*206,79	207,21	*99,02	99,22
30. 3. 35	14,70	14,74	57,68	57,80	57,70	57,82	—	—	—	—	*3,0670	3,0730	206,59	207,01	*99,02	99,22

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
25. 3. 35	20,18	20,22	*68,43	68,57	*12,79	12,82	*65.40	65,52	*75,50	75,64	*73,60	73,74	—	—	*122,88	123,12
26. 3. 35	20,18	20,22	*64,30	64,42	*12,79	12,82	*65.40	65,52	*75,40	75,54	*73,53	73,67	—	—	*122,88	123,12
27. 3. 35	20,18	20,22	*64,19	64,31	*12,79	12,82	*65.50	65,62	*75,70	75,84	73,43	73,57	—	—	*122.88	123,12
28. 3. 35	20,18	20.22	*62,94	63,06	*12.78	12,81	*65,69	65.81	*75.90	76.04	73,93	74.07	—	—	*122,88	123,12
29. 3. 35	20,18	20,22	—	—	*12,78	12,81	*66,24	66.36	*76,53	76,67	*74,60	74,74	—	—	*122,88	123,12
30. 3. 35	20.18	20,22	—	—	*12,78	12,81	*65,74	65,86	*75,93	76,07	*73.90	74,04	—	—	122,88	123.12

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. bis 30. März 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
25. 3. 35	nicht notiert														
26. 3. 35	nicht notiert														
27. 3. 35	Konsum 128 Pfd. 9,55	Export kein Käufer Konsum 8,10 bis 9,25	flau; feine: 11,— bis 11,60 mittel lt. Muster 10,40 bis 10 75 pom. 114/5 Pf. 10,10 pom. 110/1 Pf. 9,80 Kongr.-Polen 105 Pf. 8,80	—	8.40 bis 9,80	—	—	—	—	—	—	—	—	6 20	gr. 7.25 bis 7,50 Schale 7,75
28. 3. 35	nicht notiert														
29. 3. 35	nicht notiert														
30. 3. 35	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	25. 3. 35	26. 3. 35	27. 3. 35	28. 3. 35	29. 3. 35	30. 3. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	75¾ bz. G.	—	75½ bz.	75¾ bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	54 rep. G.	—	53½ bz. G.	55½ bz. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	54 bz. G	—	54 rep. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	54 rep. G.	—	53 bz. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	53½ bz. G.	—	53 bz. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	53 bz. G
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. März 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	120	2080	186	3385	398	10500	27	495	1214	22310	—	—	1395	27481	—	—	1213	24445
Holz	28	425	23	336	—	—	27	451	9	152	308	5316	391	6876	469	8432	116	1916
Getreide, Saaten	303	4495	—	—	—	—	138	2052	134	2015	—	—	168	2559	157	2368	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	19	250	22	310	—	—	—	—	69	929	—	—	—	—	—	—	34	474
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	66	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	11	55	—	—	—	—	10	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	6	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	13	205	18	285	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	325	2002	68	823	164	2346	198	3039	37	521	39	635	—	—	5	57	2	33
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	32 Wag.	—	—	10 Stück	—	—	—	178 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gesetze und Verordnungen.

Verordnung vom 25. März 1935 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (G.Bl. Nr. 26 vom 30. 3. 1935),

Verordnung vom 25. März 1935 zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes (G.Bl. Nr. 26 vom 30. 3. 1935),

Verordnung vom 23. März 1935 über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz (G.Bl. Nr. 26 vom 30. 3. 1935).

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. März 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16./17. 3. 35	—	—	149	2257	9	135	—	—	3	45	1	15	2	30
18. 3. 35	13	201	168	2536	4	60	2	25	3	45	—	—	—	—
19. 3. 35	8	120	121	1827	7	105	1	15	4	62	—	—	1	6
20. 3. 35	9	135	145	2183	5	75	1	15	2	30	1	15	—	—
21. 3. 35	4	60	90	1356	5	75	—	—	5	75	—	—	—	—
22. 3. 35	5	80	110	1662	6	90	1	15	1	15	1	15	—	—
23./24. 3. 35	4	60	150	2273	12	180	—	—	5	75	1	15	1	15
25. 3. 35	—	—	146	2196	6	90	2	30	1	15	1	15	1	15
26. 3. 35	—	—	51	765	10	150	2	30	1	15	2	30	—	—
27. 3. 35	3	45	106	1598	21	315	3	45	4	45	—	—	1	5
28. 3. 35	4	60	15	225	14	210	2	30	2	30	—	—	1	10
29. 3. 35	3	45	19	288	3	45	2	30	2	20	—	—	1	10
30./31. 3. 35	1	15	27	406	20	300	5	75	3	40	1	15	2	20
Gesamt	54	821	1297	19572	122	1830	21	310	36	512	8	120	10	111

Günstige Absendungsmöglichkeiten für Luftpostsendungen.

(Gültig vom 1. April 1935 ab.)

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostbriefsendungen beim Postamt 5 Danzig (Bhf.)	Beförderung um	Beförderung mit	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
8^{00} werktäglich	8^{50}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Amsterdam †), Antwerpen, Bremen, Breslau, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt/M., Gleiwitz, Halle/Leipzig, Hamburg, Köln, Kiel, Kopenhagen*), London*), München*), Malmö*), Nürnberg, Paris, Posen*), Prag, Rom*), Saarbrücken, Stuttgart, Venedig*), Warschau*), Wien, Zürich. *) ab Berlin täglich.
8^{40} täglich	9^{30}	Flugzeug	**Warschau — Lwów — Katowice.**
17^{10} werktäglich	18^{10}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und Ostpreußen ab Königsberg Pr.**

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dz. Ust. Nr. 18, 20, 22, 23 vom 22., 28., 30., 31. März 1935 und Mon. Polski Nr. 68 vom 22. März 1935.)

Verordnungen der Minister:

Pos. 103 für Industrie und Handel vom 13. März 1935 über die Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen für die 14. Internationale Messe in Posen, die 6. Kattowitzer Messe und die elektrotechnische Ausstellung in Bromberg.

Pos. 116 für Finanzen vom 18. 3. 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister, betr. die Erhebung der pauschalisierten Gewerbesteuer von Zucker.

Pos. 117 für Finanzen vom 25. 3. 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister, über Zollermäßigungen.

Pos. 118 für Finanzen vom 26. 3. 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister, betr. Aenderung der Verordnung vom 31. 1. 1935 über Zollermäßigungen für frische Aepfel.

Gesetze:

Pos. 123 vom 2. 3. 1935 über die Ratifizierung der in Form des Notenwechsels vom 13. und 27. 1., 10. und 26. 2. 1935 (erfolgten) Verständigung zwischen Polen und der Tschechoslowakei über die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 6. 10. 1933.

Pos. 124 vom 2. 3. 1935 über die Ratifizierung des im Haag am 11. 12 .1933 unterzeichneten Tarifabkommens zwischen Polen und Holland, zusammen mit den Zollermäßigungslisten A und B, sowie dem Protokoll.

Pos. 127 vom 26 .3. 1935 über die Erhebung des 10prozentigen Zuschlages zu den Stempelgebühren und indirekten Steuern, sowie des 15prozentigen Zuschlages zu den direkten Steuern, sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Pos. 130 vom 26. 3. 1935 über die Besteuerung von Fetten.

Verordnungen der Minister:

Pos. 134 für Finanzen vom 27. 3. 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister, betreffend die Senkung der Ausfuhrzölle für einige Artikel der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks, sowie der Danziger Landwirtschaft.

Pos. 155 für Finanzen vom 30. 3. 1935 über die Erhebung des 10 prozentigen Zuschlages zu Stempelabgaben, indirekten Steuern, sowie der Grundsteuer und des 15prozentigen Zuschlages zu den direkten Steuern, sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Pos. 156 für Finanzen vom 31. 3. 1935 über die Ausführung des Gesetzes vom 18. 3. 1935 über die Kohlensäuresteuer.

Mon. Polski

Pos. 94 Rundschreiben T 3 des Finanzministers L. D. IV, 6773/2/35 vom 9. März 1935, betreffend Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betreffend Pos. 698—703, 797, 887, 960, 964 und 1249).

Eisenbahntarife

Frachtermäßigung im Verkehr von Rumänien nach Danzig und Gdingen.

E. D. Der im Rahmen des polnisch-rumänischen Seehafenverkehrs bestehende Tarif Nr. 25 A für Bau- und Nutzholz wurde neu herausgegeben. Die Neuausgabe enthält die Exportermäßigungen der rumänischen Bahnen für Schnittholz. Der Geltungsbereich des Tarifs wurde durch Aufnahme der rumänischen Versandstationen Cetatea de Balta, Clucereasa, Curtea de Arges und Ploesti Süd erweitert.

Für die Ausfuhr von rumänischen Eiern über Danzig/Gdingen treten durch die Neuausgabe des Tarifs Nr. 39 wesentliche Frachtermäßigungen ein. Der Tarif enthielt bisher gleiche Frachtsätze für frische und gefrorene Eier, während die Neuausgabe für frische Eier teilweise bis zu über 10 % niedrigere Frachtsätze als für gefrorene vorsieht. Im Geltungsbereich des Tarifs hat sich nichts geändert.

Frachtermäßigung für Zellulose über Danzig/Gdingen.

E. D. Im Rahmen des tschechoslowakisch-polnischen Eisenbahnverbandes ist mit Wirkung vom 15. 3. 35 eine besondere Anhangspost Nr. 2 für Zellulose eingeführt worden, die nach Danzig/Gdingen folgende Frachten vorsieht: von Ruzemberok 15,67 Kc bzw. 13,14 Kc, Ruzomberok celulozka 15,71 Kc bzw. 13,18 Kc, Turciansky Sv. Martin 15,10 Kc bzw. 12,77 Kc, Vratimov 13,51 Kc bzw. 11,05 Kc und Zilina 14,33 Kc bzw. 11,80 Kc per 100 kg in 10- bzw. 15-t-Ladungen. Die neue Anhangspost bedeutet gegenüber der Frachtberechnung nach dem bisher in Frage kommenden Artikeltarif Nr. 17 eine Ermäßigung zwischen 12 und 14 %.

Polen

Der Ausbau von Gdingen.

Der neue Gdingener Holzhafen, dessen Bau die Holzausfuhragentur „Paged" der Polnischen Staatsforsten im ersten Halbjahr 1934 in Angriff genommen hat, ist beinahe vollendet. Er soll teilweise bereits am 1. April und vollständig am 1. Mai 1935 in Betrieb genommen werden. Der Hafen erstreckt sich über 132000 qm früheren Torfgeländes und hat eine Uferlänge von 600 m, von denen über 200 m auf betonnierte Kaistrecken entfallen. Er verfügt außerdem über zwei Anlegebrücken von 160 und 140 m Länge und 12 m Breite, so daß auf beiden Seiten der Brücken gleichzeitig Dampfer beladen werden können. Gedeckte Lagerschuppen für besonders empfindliche Holzsortimente sind gleichfalls errichtet worden. Die Gesamt-Verladekapazität des neuen Holzhafens wird mit 1,3 Mill. cbm jährlich angegeben.

An die Verwirklichung eines anderen großen Unternehmens in Gdingen wird binnen kurzem herangegangen werden: der Bau des großen Getreide-Elevators von 10000 t Fassungsfähigkeit, der seit Jahren geplant wird, ist endgültig beschlossen worden. Die Kosten, die mit 2,5 Millionen Zł. nicht zu hoch veranschlagt werden, werden die Staatlichen Getreide-Industriewerke aufbringen, die als Bauherren des Elevators auftreten. Der Elevator soll möglichst noch bis zum Beginn des Landwirtschaftsjahres 1936/37, also mit dem Ende des Frühsommers nächsten Jahres, fertiggebaut werden. Die Bau- und Installationsaufträge werden voraussichtlich verschiedenen Unternehmen vergeben werden, und auf die Erlangung der letzteren haben auch ausländische Unternehmen mit einer längeren Tra-

dition im Elevatorbau Aussichten. Oeffentliche Ausschreibungen dieser Aufträge werden nicht stattfinden; vielmehr sollen die Aufträge im Wege des geschlossenen Wettbewerbs vergeben werden.

Beide Unternehmungen, der Holzhafen- wie der Elevatorbau, werden sich ohne Zweifel in der Richtung auf eine Steigerung der Umschläge Gdingens auf Kosten derjenigen Danzigs auswirken. Danzig hat im verflossenen Jahre 1934, nachdem es früher den seewärtigen Holzexport direkt aus dem polnischen Zollgebiet allein abwickelte, nur noch 40 Prozent der „Paged"-Holzexporte abgewickelt und wird, wenn der neue Gdingener Holzhafen einmal in Betrieb ist, voraussichtlich auf die „Paged"-Verschiffungen bald ganz verzichten müssen. Und auch von seinem privaten Holzausfuhrumschlag dürfte es an den Gdingener Holzhafen abtreten müssen. Ebenso wird der künftige Gdingener Elevator der heutigen Monopolstellung Danzigs im polnischen Ausfuhr-Getreideumschlag ein Ende machen. Bisher sind die Getreideverschiffungen via Gdingen mangels eines Elevators minimal gewesen. Der Elevatorbau in Gdingen hat natürlich nur dann einen Zweck, wenn er zu großen Getreideverladungen via Gdingen führt, und diese werden natürlich Danzig entzogen werden.

Beginn von Verhandlungen mit Oesterreich

E. D. Ende März 1935 läuft das Provisorium über das nach Oesterreich zugelassene polnische Schweinekontingent ab. Anläßlich dieser Gelegenheit sollen die Verhandlungen auf allen Gebieten des Warenaustausches wieder aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf das untragbar gewordene österreichische Passivum und das Versagen der polnischen Präferenzen wird in Wien den Besprechungen große Bedeutung beigemessen.

Inkraftsetzung des Abkommens mit Estland.

E. D. Das Abkommen mit Estland über die Regelung des gegenseitigen Warenaustausches ist am 21. 3. paraphiert worden und am 1. 4. 35 in Kraft getreten. Es gilt bis zum 31. 12. 35 und kann nach dreimonatiger Dauer mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Ermäßigung der Spirituspreise für Nichtkonsumzwecke.

Auf Grund einer vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Handels- sowie dem Landwirtschaftsminister herausgegebene Verordnung (Dz. U. Nr. 17, Pos. 95) werden die Monopolabgaben für einen Liter 100prozentigen Spiritus, der für die Erzeugung von Heilmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten, sowie für absoluten Alkohol, der für Laboratoriums-, Desinfektions- und Lehrzwecke, für Apotheken und Spitäler bestimmt ist, von 7,10 Złoty auf 5,60 Złoty herabgesetzt. Gleichzeitig werden auch die Verkaufspreise von 100prozentigem Spiritus für die erwähnten Verwendungszwecke von 9 Złoty auf 7.50 Złoty je Liter ermäßigt. E. D.

Zur Wirtschaftslage im Februar. Der Februarbericht der staatlichen Landeswirtschaftsbank betont einen etwas verstärkten Geldbedarf der Industrie, dem jedoch nicht durch verstärkte Kreditgewährung der Banken entsprochen worden sei. Die Steigerung der Einlagen habe sich besonders bei Fristeinlagen merklich abgeschwächt. Die Lage der Landwirtschaft habe keine Anzeichen einer Besserung gezeigt. Die industrielle Erzeugung sei gegenüber dem Vormonat um etwa 5 % gestiegen und wenig größer als im Februar 1934 gewesen. Der starken Abnahme der Kohlenausfuhr habe eine Zunahme des Inlandsabsatzes gegenübergestanden. Die Eisenhütten hätten ihre Erzeugung stark eingeschränkt, obgleich der Absatz in ihren Erzeugnissen hauptsächlich infolge von Ausfuhrzunahmen im Februar größer gewesen sei. Die metallverarbeitende Industrie habe die ersten Auswirkungen der bevorstehenden Bausaison gespürt, ebenso habe sich die Beschäftigung der Textilindustrie saisonmäßig belebt, ohne daß jedoch im Berichtsmonat der Absatz von Textilwaren schon merklich zugenommen habe. Von dieser Produktionsbelebung in der Textilindustrie hätten wieder gewisse Zweige der chemischen Industrie profitiert, und auch der Kunstdüngerabsatz habe sich im Zeichen des Saisonbeginns etwas vergrößert. Der allgemeine Stand der Handelsumsätze habe jedoch keine größeren Veränderungen aufgewiesen. E. D.

Die Lage in der Metall- und Maschinenindustrie. Der Bericht des Polnischen Verbandes der Metallindustriellen zeigt, daß die Beschäftigung noch immer auf einem tiefen Krisenniveau steht, doch überwiegt eine optimistische Beurteilung der Aussichten. Die Beschäftigung der Fabriken von Metallbearbeitungsmaschinen hat sich gegenüber der Jahreswende etwas verbessert. Während jedoch immer höhere Anforderungen an die Qualität der Erzeugung gestellt würden, blieben die erzielten Preise weiter niedrig. — Einen verhältnismäßig befriedigenden Beschäftigungsstand berichten die Werkzeugfabriken. Eine starke Belebung soll hier in der Herstellung von sog. schwarzen Werkzeugen zu verzeichnen sein. Eine gewisse Belebung, die zu einem übermittelmäßigen Beschäftigungsstand geführt habe, wird von den Fabriken von Präzisionsinstrumenten berichtet. In den Gußeisen-Werken sollen sich wenigstens Vorzeichen einer Besserung bemerkbar machen. Die andauernde Unrentabilität der Herstellung von Handels-Gußeisen soll in diesem Industriezweige eine Tendenz zu immer weitergehender Spezialisierung auslösen. Die Fabriken von Blechverpackungen waren im Februar schlecht beschäftigt und litten stark unter dem weiteren Preisrückgang; gegen Ende des Berichtsmonats schlossen sie sich jedoch zu einem Syndikat zusammen, das in der ersten Märzhälfte bedeutende Preiserhöhungen durchgeführt hat. Die Lokomotivindustrie ist bei zunehmendem Auftragsmangel weiter schwach beschäftigt und unternimmt lebhafte Bemühungen um Auslandsaufträge. Unzureichend beschäftigt sind ferner die Waggonfabriken, die zur Zeit den Rest der Vorjahrsaufträge aufarbeiten und noch keine sicheren Aussichten auf neue Aufträge haben. Als sehr schlecht wird der Beschäftigungsstand der Fabriken nahtloser Stahlröhren geschildert, deren Ausfuhr sich besonders stark verringert hat. Schlecht steht es auch in der Fabrikation von Stahl- und Brückenbaukonstruktionen, deren Erwartungen einer baldigen Besserung enttäuscht worden sind. E. D.

Leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der amtlich registrierten Arbeitslosen verminderte sich in der

dritten Woche um 5900 und stellte sich am 23. 3. 35 auf insgesamt noch 514 000. Im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres lag diese Ziffer unter 400 000. E. D.

Bemühungen um die Syndizierung der Gummibanderzeugung. Warschauer und Lodzer Gummibandfabriken bemühen sich seit einigen Wochen eifrig um die Herbeiführung eines Zusammenschlusses der Gummibanderzeugung. Die Vertreter von 20 Fabriken dieses Industriezweiges werden Anfang April in Warschau eine Tagung veranstalten, die zu verschiedenen Entwürfen eines Kartellvertrages Stellung nehmen soll. Geplant ist die Gründung eines gemeinsamen Verkaufsbüros für die gesamte Gummibanderzeugung, das einheitliche Verkaufspreise und -bedingungen erstellen würde. E. D.

Ausfuhrüberschuß im Handel mit Finnland. Die Umsätze im polnisch-finnischen Handelsverkehr sind 1934 gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen, dagegen hat sich der verhältnismäßig riesige Ausfuhrüberschuß Polens in diesem Handel behauptet. Finnland lieferte im Jahre 1934 nur für 1,0 Mill. Zł. Waren nach Polen, bezog aber aus Polen für 12,3 Mill. Zł. Waren, so daß sich ein polnischer Aktivsaldo in diesem Handel von fast 11,4 Mill. Zł. ergeben hat. Außer den polnischen Hauptausfuhrwaren Kohle und Getreide, fanden 1934 auch polnische Kleie, Chemikalien, Kunstdüngemittel, Fleischwaren, Metallwaren und einzelne Holzerzeugnisse in Finnland flotten Absatz. Erstmalig 1934 hat Polen nach Finnland in vorläufig kleinen Mengen außerdem auch Federn, Explosivstoffe, Baumrinde und Flechtweiden ausgeführt, in welchen es seine Finnlandausfuhr im laufenden Jahre 1935 zu vergrößern hofft. E. D.

Beginnende Frühjahrsbelebung im Handel. Ende März hat in einer ganzen Reihe von Handelszweigen die saisonmäßig fällige Frühjahrsbelebung eingesetzt. In der Textilbranche entwickelt sich ein lebhaftes Geschäft mit billigeren Woll- und Halbwollstoffen für Herren- wie Damenkleidung. Bisher ist der Preis so ausschlaggebend, daß der Textilhandel trotz des neuen polnisch-britischen Handelsvertrages einstweilen nicht die Möglichkeit sieht, größere Posten britischer Wollstoffe einzuführen, da der Absatz in höheren Wollstoffqualitäten nur schwach ist. Eine starke Absatzbelebung ist auch in der Baumwollbranche zu verzeichnen, und da hier die polnische Textilindustrie in diesem Jahre so gut wie keine Neuheiten bringt, wird eine nicht unerhebliche Steigerung der Einfuhr von tschechoslowakischen Baumwollstoffen als wahrscheinlich angenommen. Besseren englischen Stoffen stellt man auch in der Baumwollbranche ihrer verhältnismäßig hohen Preislage wegen keine sehr günstigen Absatzprognosen. Im Textilhandel herrscht die Barzahlung durchaus vor; Wechselkredite bis zu drei Monaten werden seltener erteilt.

Merkliche Absatzbelebung durch größere Voreindeckungen des Handels vermerkt auch die Lederindustrie, und zwar sowohl in Fußzeug wie in Gelanteriewaren. — Der bevorstehende Beginn der Bausaison wirkt sich auch für den Eisen-Großhandel in einer Steigerung seines Absatzes aus, wobei die Neuregelung des Vertriebs durch das Eisenhüttensyndikat einen heftigen Wettbewerbskampf im Eisengroßhandel heraufgeführt hat. — Eine bedeutende Absatzsteigerung berichtet endlich auch das Rundfunkgewerbe für die billigeren Volksempfänger. E. D.

Staatshaushaltsplan und Investitionsanleihe 1935/36. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 21 vom 29. 3. 35 ist das Staatshaushaltsgesetz für das am 1. 4. 35 beginnende neue polnische Staatshaushaltsjahr 1935/36 veröffentlicht worden. Das Gesetz sieht Staatsausgaben von insgesamt 2168,4 Mill. Zł. vor, denen gegenüber Staatseinnahmen von zusammen 2016,4 Mill. Zł. veranschlagt werden, so daß ein Fehlbetrag von insgesamt 152,0 Mill. Zł. vorgesehen ist. Von diesem Fehlbetrage sollen 100,0 Mill. Zł. durch neue Kreditaufnahmen des Staatsschatzes im Inlande, die restlichen 52,0 Mill. Zł. aus angeblich noch vorhandenen Reserven abgedeckt werden.

In der gleichen Nummer des „Dziennik Ustaw" wird auch das Rahmengesetz über die Auflegung der neuen Investionsanleihe im Nennwerte von 200 Mill. Zł. veröffentlicht. Der Anleihebetrag soll jedoch in dem Umfange erhöht werden können, in welchem er zur Verwendung zu Rückzahlung oder Konversionen innerer Schuldverpflichtungen des Staates verwandt werden wird. Die Anfangssumme von 200 Mill. Zł. soll zur Finanzierung des Ausbaus des polnischen Verkehrnetzes, von Wasserbauten und zur Förderung des Wohnbauwesens verwendet werden. Die Anleihe soll binnen 50 Jahren amortisiert werden. E. D.

Deutsches Reich

Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und die Bildung von Wirtschaftskammern vom 14. März 1935.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern angeordnet:

1. Bis zur Bildung der Reichsgaue sind Wirtschaftsbezirke im Sinne der §§ 3 und 26 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) die durch § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 13. Juni 1933 (RGBl. I S. 368) und durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 240) bestimmten Bezirke.
2. Für diese Wirtschaftsbezirke werden Wirtschaftskammern gemäß Abschnitt VIII der Verordnung vom 27. November 1934 gebildet.

   Für die Bezirke Niedersachsen, Westfalen, Mitteldeutschland und Südwestdeutschland werden je zwei Wirtschaftskammern, für die übrigen Wirtschaftsbezirke wird je eine Wirtschaftskammer gebildet.

   Im Wirtschaftsbezirk Niedersachsen wird die eine Wirtschaftskammer für Bremen, die andere Wirtschaftskammer für den übrigen Wirtschaftsbezirk gebildet.

   Im Wirtschaftsgebiet Westfalen wird die eine Wirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die andere Wirtschaftskammer für den übrigen Wirtschaftsbezirk gebildet.

   Im Wirtschaftsbezirk Mitteldeutschland wird die eine Wirtschaftskammer für Anhalt und die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseberg, die andere Wirtschaftskammer für den übrigen Wirtschaftsbezirk gebildet.

   Im Wirtschaftsbezirk Südwestdeutschland wird die eine Wirtschaftskammer für Baden, die andere Wirtschaftskammer für Württemberg und den Regierungsbezirk Sigmaringen gebildet.

   Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, deren Bezirk zu mehreren Wirtschaftskammern gehört, sind Mitglieder dieser Wirtschaftskammern.
3. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammern sind:
   a) für den Wirtschaftsbezirk Ostpreußen die Industrie- und Handelskammer zu Königsberg;

b) für den Wirtschaftsbezirk Schlesien die Industrie- und Handelskammer zu Breslau;
c) für den Wirtschaftsbezirk Brandenburg die Industrie- und Handelskammer zu Berlin;
d) für den Wirtschaftsbezirk Pommern die Industrie- und Handelskammer zu Stettin;
e) für den Wirtschaftsbezirk Nordmark die Industrie- und Handelskammer zu Hamburg;
f) für den Wirtschaftsbezirk Niedersachsen die Industrie- und Handelskammern zu Bremen und Hannover;
g) für den Wirtschaftsbezirk Westfalen die Industrie- und Handelskammern zu Dortmund und zu Düsseldorf;
h) für den Wirtschaftsbezirk Rheinland die Industrie- und Handelskammer zu Köln;
i) für den Wirtschaftsbezirk Hessen die Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt a. M.-Hanau;
k) für den Wirtschaftsbezirk Mitteldeutschland die Industrie- und Handelskammern zu Magdeburg und zu Weimar;
l) für den Wirtschaftsbezirk Sachsen die Industrie- und Handelskammer zu Dresden;
m) für den Wirtschaftsbezirk Bayern die Industrie- und Handelskammer zu München;
n) für den Wirtschaftsbezirk Südwestdeutschland die Industrie- und Handelskammern zu Karlsruhe und zu Stuttgart;
o) für den Wirtschaftsbezirk Saarland-Pfalz die Industrie- und Handelskammer zu Saarbrücken.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Hjalmar Schacht.

Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft Hamburg-Berlin.

65. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1934.

Unter der kraftvollen Wirtschaftsführung des Staates und seiner zielbewußten Aufbauarbeit im zweiten Jahre nationalsozialistischer Regierung hat die deutsche Wirtschaft eine weitere starke Belebung erfahren. Während sich die Maßnahmen im Jahre 1933 zum Teil noch darauf beschränken mußten, die Schäden der Vergangenheit zu heilen, brachte das Jahr 1934 eine Festigung des Neugeschaffenen und dessen planvollen Ausbau. Getragen vom allgemeinen Vertrauen in die Stabilität der Verhältnisse, konnte die im Berichtsjahr vorbereitete Zinssenkung der festverzinslichen Werte im neuen Jahre mit beispiellosem Erfolge durchgeführt werden.

Der Aufschwung der Wirtschaft findet in dem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit, der starken Belebung der Gütererzeugung und der Wiederherstellung der Rentabilität vieler Unternehmungen sichtbaren Ausdruck. Die Zahl der Arbeitslosen, die bereits im Jahre 1933 eine Senkung um etwa ein Drittel erfahren hatte, ging weiter auf 2,6 Millionen und damit auf etwa 45 Prozent des Standes vom Jahresbeginn 1933 zurück. Der Index der gewerblichen Gütererzeugung, der im Jahre 1932 noch 61,2 betragen hatte, stieg von 69 auf 85,8; er ist damit von der Grundzahl 100 des Jahres 1928 nicht mehr allzu weit entfernt. Das Aufkommen an Umsatzsteuern erhöhte sich um etwa 22 %; die gesamten Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben erfuhren im Kalenderjahr 1934 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um etwa 800 Mill. RM.

Nicht ohne Sorge betrachtet man die Entwicklung unseres Außenhandels, der im Jahre 1934 mit 284 Mill. RM. passiv war. Der hierdurch bedingten Verschärfung der Devisenlage sucht der Neue Plan mit einer Rationierung der Einfuhr nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu begegnen, um zusammen mit Bestrebungen zur Hebung der Ausfuhr eine Besserung der Gesamtlage herbeizuführen.

Das unter dem 5. Dezember verabschiedete Gesetz über das Kreditwesen ist für das gesamte deutsche Bankgewerbe von besonderer Bedeutung. Es bestätigt dem Bankgewerbe den Fortbestand der privaten Initiative als der zweckmäßigsten Form für den Aufbau des Bankwesens unter Hervorkehrung der persönlichen Verantwortung der Bankleiter.

Das deutsche Bankgewerbe hat es als seine oberste Pflicht betrachtet, die Anstrengungen der Reichsregierung nach seinen besten Kräften zu unterstützen und den berechtigten Kreditwünschen aller Wirtschaftskreise Rechnung zu tragen. Diese Bemühungen wurden durch die allgemeine Hebung der Kreditsicherheit gefördert, die sich auch in den Verhältnissen der kreditnehmenden Kundschaft günstig ausgewirkt hat.



Der Danziger Lebensmittelhandel
Mitteilungen des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig
Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Ordnung des Einzelhandels schreitet fort

Nachdem bereits die bisher gültige Verordnung zum Schutze des Einzelhandels die Neuerrichtung von Betrieben sowie die Verlegung bestehender Betriebe, die sich noch nicht ein Jahr an der bisherigen Stelle befanden oder bei denen die neuen Räume wesentlich größer waren, von einer Genehmigung des Senats abhängig machte, wird nunmehr auch die Uebernahme eines bestehenden Geschäfts und jede Verlegung einer amtlichen Prüfung unterzogen. Diese Verschärfung der bisherigen Bestimmungen bedeutet nicht nur einen größeren Schutz des Kaufmanns, sondern auch einen gewaltigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Ordnung des gesamten Einzelhandels unter dem großen Gesichtspunkt der beruflichen Eignung.

Wir haben diesen Gegenstand bereits des öfteren in unserem Mitteilungsblatt behandelt, zuletzt ausführlich in Nr. 2 Seite 34 der „Danziger Wirtschaftszeitung“ vom 11. Januar 1935. Daher sei hier nur kurz auf einige wichtige Punkte hingewiesen.

In Zukunft kann es nicht mehr vorkommen, daß zum Schaden der fachmännischen Lebensmittelkaufleute Personen in ihren Kreis eindringen, die den Handel mit Lebensmitteln, insbesondere Kolonialwaren, nicht als ihre Lebensaufgabe, als ihren Beruf, sondern nur als „letzten Ausweg“ oder gar als Nebenverdienstquelle ansehen. Der Zutritt zum Lebensmitteleinzelhandel, sei es durch Errichtung eines neuen Ladens, sei es durch Uebernahme eines bestehenden Geschäfts, wird in Zukunft ohne Ausnahme nur noch dem persönlich Zuverlässigen und Sach- und Fachkundigen gewährt werden.

Aber auch die Verlegung eines bestehenden Geschäfts in eine andere Gegend kann nicht mehr planlos erfolgen. Auch sie bedarf der Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn ein Bedürfnis vorliegt, insbesondere wenn die Verlegung aus einer stark übersetzten in eine weniger übersetzte Gegend oder gar in einen neuen Stadtteil (Siedlung) erfolgt. Gerade mit dieser Bestimmung ist ein besonderer Wunsch der Kolonialwarenhändler in Erfüllung gegangen.

Eine weitere Aenderung der bisherigen Bestimmungen über die räumliche Erweiterung des Ladens besteht darin, daß jede Erweiterung genehmigungspflichtig ist, die den vorhandenen Verkaufsraum um mehr als 25 qm übersteigt. Durch diese Festsetzung einer Höchstgrenze werden insbesondere die kleinen Geschäfte gegenüber den Großbetrieben besser geschützt, als es durch die bisherige Regelung — es war jede Erweiterung, die sich in den Grenzen des zehnten Teils des vorhandenen Verkaufsraums hielt, frei — möglich war.

Wie wichtig es ist, daß in Zukunft insbesondere Sach- und Fachkenntnis vom Geschäftsinhaber gefordert wird, beweist folgender Fall: Die Frau eines Bauarbeiters stellte den Antrag, im eigenen Hause einen Laden eröffnen zu dürfen, „um einen Ausgleich für die nur saisonmäßigen Verdienstmöglichkeiten ihres Mannes zu schaffen“. Sie wurde daraufhin nach der Verdienstspanne und dem Aufschlag auf den Einkaufspreis, überhaupt nach der Kalkulation gefragt, worauf sie treu und brav antwortete, sie brauche nicht viel zu verdienen, da sie ja „nur einen Zuschuß zum Lebensunterhalt“ benötige. In der Unterhaltung über Fragen des Einkaufs meinte sie, ihr würden schon die Lieferanten helfen. Würde diese Frau die Genehmigung erhalten, einen Laden zu eröffnen, so würde dies praktisch bedeuten, daß den in der Nähe ihres Geschäftes ansässigen Gewerbetreibenden eine unlautere Konkurrenz entstanden wäre — in diesem Falle gewiß weniger aus bösem Willen, als aus fachlich-geschäftlicher Unkenntnis heraus. —

Von denjenigen, welche aus triftigen Gründen ein Geschäft neu aufmachen, übernehmen oder verlegen wollen, ist folgende neue Vorschrift, die im Interesse einer beschleunigten Erledigung ihrer Anträge erlassen ist, besonders zu beachten:

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Kreispolizeibehörde, d. h. für die Stadt beim Polizeipräsidenten, für das Land beim zuständigen Landrat, zu stellen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung
zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks.
Vom 14. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, sowie Handwerksbetriebe dürfen bis auf weiteres nicht neu errichtet, verlegt oder übernommen werden.

§ 2

Der Errichtung im Sinne des § 1 werden gleichgestellt:

1. Die Erweiterung einer Verkaufsstelle oder von Werkstatträumen, soweit die Erweiterung den beim Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Verkaufs- oder Werkstattraum um mehr als 25 qm übersteigt.
2. Eine Aenderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen in- und außerhalb der Geschäftsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Ware von einem bestimmten Verkaufsunternehmen hingewiesen wird.
3. Die Ausdehnung des Verkaufs auf andere Warengattungen als diejenigen, die bisher in der Verkaufsstelle feilgeboten wurden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine oder Werkkonsumanstalten Anwendung.

§ 4

Von den Verbotsvorschriften der §§ 1, 2 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung bei der Kreispolizeibe-

hörde (Polizeipräsident, Landrat) zu stellen, die diese dem Senat mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vorlegt. Vor der Entscheidung ist die zuständige Berufsvertretung zu hören.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen keine Anwendung. Das Gleiche gilt für das Anbieten gewerblicher Leistungen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

§ 6

Verkaufsstellen oder Verteilungsstellen sowie Handwerksbetriebe, die entgegen den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 neu errichtet, verlegt oder übernommen sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1, 2, 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel II

§ 1

Der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 485) in der Fassung der Vierten Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 587) wird aufgehoben.

§ 2.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Der Verlauf der Generalversammlung am 12. 2. 1935

Die Versammlung der Mitglieder wurde vom Vorsitzenden des Vereins, Walter Nickel, Danzig, um 19,45 Uhr im großen Saal des „Danziger Hofs" eröffnet. Die Zahl der anwesenden Mitglieder betrug 334. Der Vorsitzende des Vereins Walter Nickel stellte fest, daß die Versammlung ordnungsmäßig durch direkte Einladung einberufen und beschlußfähig ist. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gegen die Beschlußfähigkeit wurden seitens der Mitglieder nicht erhoben. Nach dem Jahresbericht des Vorsitzenden erstattete sodann der Schatzmeister Otto Foth, Danzig, den Kassenbericht. Die Richtigkeit der Kasse, Bücher und Belege, wurde von den Kassenprüfern Carl Ramelow, Danzig und Kurt Zieske, Danzig, bestätigt. Der Kassenprüfungsbericht ergab ferner einen Kassenbestand von G 749,08 per 31. Dezember 1934. Im Auftrage des Vorsitzenden gab sodann der geschäftsführende Syndikus, Dr. Hans Acker, Zoppot, einen Ueberblick über die Geschäftstätigkeit des vergangenen Kalenderjahres. Das Mitglied Carl Ramelow stellte hierauf den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Das Mitglied Carl Ramelow schlug hierauf der Versammlung vor, den bisherigen Vorsitzenden des Vereins, Walter Nickel, als Vereinsführer für das neue Geschäftsjahr zu bestätigen. Die Wiederwahl und Bestätigung des Herrn Walter Nickel, Danzig, zum Vereinsführer wurde darauf einstimmig beschlossen. Der Vereinsführer berief darauf folgende Personen zu seinen Mitarbeitern als Mitglieder des Beirats:

1. Otto Foth, als Stellvertreter des Vereinsführers,
2. August Mielke, Heinz Evers, Bernhard Dombrowski, Bruno Beyersdorf, Emil Jaruschewski, Hermann Dyck, Bruno Müller, Adolf Kuhn, Max Puttkammer, Heinrich Janzen, Kurt Zielke, Bruno Pich, Eugen Pehlke, Oskar Großkopf, Heinrich Penner, Albert Kornowski, Willy Dzaack, Max Bernhard, Albert Jahnke,
   sämtlich als Bezirksleiter,
3. Max Höhnke, als Vertreter der Angestellten,
4. Paul Kanski, Erich Janzen, als Vertreter des Ständischen Aufbaus.

Auf Befragen der Versammlung durch den Vereinsführer erklärte sich die Versammlung mit der Berufung dieser Personen einstimmig einverstanden. Auf Vorschlag aus der Versammlung wählte diese sodann einstimmig folgende Personen zu Kassenprüfern: Robert Tessmer, Danzig und Carl Ramelow, Danzig, als Stellvertreter Bernhard Grywacz, Danzig und Artur Weinreich, Danzig-Langfuhr. Die Versammlung beschloß sodann einstimmig die Annahme der neuen Satzungen, deren Text aus der Anlage ersichtlich ist. Auf Antrag beschloß die Versammlung ferner, daß entsprechend der Bestimmung der neuen Satzungen Herr Walter Nickel, Danzig, das Amt des Vereinsführers für die Dauer von 4 Jahren innehaben soll. Die Versammlung beschloß endlich einstimmig, daß der Verein unter dem Namen „Verband der Kolonialwarenhändler Danzig e. V." in das Vereinsregister eingetragen werden soll, und zwar mit der Maßgabe, daß die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister innerhalb eines Jahres zu einem im Ermessen des Vereinsführers stehenden Zeitpunkt zu erfolgen hat. Nachdem die Tagesordnung mit der Beantwortung einiger Fragen aus der Versammlung erschöpft war, wurde die offizielle Versammlung, die durch ihre Geschlossenheit und Einmütigkeit einen tiefen Eindruck hinterlassen hatte, mit einem dreifachen Sieg Heil auf den Führer Adolf Hitler und die Danziger Regierung geschlossen. Es fand nun noch eine Sammlung für das Winterhilfswerk statt, an die sich ein Kameradschaftsabend anschloß, der die Mitglieder noch lange in froher Stimmung zusammenhielt.

NS-HAGO und Verband

Da vereinzelt noch immer Unklarheit über die Aufgabengebiete der NS-HAGO einerseits, und des wirtschaftlichen Fachverbandes andererseits bestehen und insbesondere behauptet wird, die eine oder die andere dieser beiden Organisationen sei unnötig, bringen wir in folgendem eine maßgebliche Erklärung des amtlichen Organs der NS-HAGO und der Deutschen Arbeitsfront für die Reichsbetriebsgemeinschaften Handel und Handwerk („Der Aufbau" vom 28. Februar 1935, Heft 4 Seite 6 ff.):

„Was sind nun eigentlich die Aufgaben der NS-HAGO? Ihr Hauptaufgabenbereich ist die weltanschauliche Erziehung nicht nur der Amtswalter, sondern darüber hinaus aller Kaufleute,

Handwerker und Gewerbetreibenden, und dies ist wohl die schwerste, aber auch größte Aufgabe, die der NS-HAGO gestellt ist.

Als erstes ist die politische Zerrissenheit zu beseitigen, die in diesen Kreisen ihre höchste Blüte hatte. Dann ist der Gedanke des Konkurrenzneides auszutreiben, der volkswirtschaftlich sich u. a. in Preisschleudereien auswirkte. Das Verhältnis des Unternehmers zur Gefolgschaft muß in ein wahres Vertrauensverhältnis umgebildet werden, was zur Erhaltung jener Betriebe beiträgt, auf deren Schutz Punkt 16 des Parteiprogramms abzielt. Gerade hierbei spielt die erhebliche Uebersetzung in Handel und Handwerk eine große Rolle. Im Laufe der Entwicklung müssen alle Betriebe verschwinden, die sich nach unserer Auffassung auch heute noch volkswirtschaftlich schädlich auswirken, sie müssen verschwinden, um Handel und Handwerk eine bessere Grundlage zu geben. In der weiteren Verfolgung der Volksgemeinschaft muß das Verständnis des Gefolgschaftsmannes für die Lage des Unternehmens geweckt werden als Mitarbeiter an der Erhaltung des Betriebes. Beim Unternehmer muß das Verständnis für seine Gefolgschaft und deren soziale Belange gestärkt werden. Das sind Aufgaben, die sich einfach anhören, die aber eine enorme Tragweite haben und deren Durchführung die Arbeit der Besten erfordert.

Wirtschaftliche Funktionen hat weder die NS-HAGO noch die DAF. Die Vertretung der wirtschaftlichen Belange obliegt den wirtschaftlicen Verbänden, deren Bestehen für Handel, Handwerk und Gewerbe auch im Dritten Reich ein notwendiges Erfordernis ist. Die politische Ueberwachung aber der Verbände gehört zum Aufgabenbereich der NS-HAGO, d. h. es ist darüber zu wachen, daß mit der Führung der Wirtschaftsorganisationen nur solche Volksgenossen betraut werden, die mit vollem Herzen und aus allen Kräften den Aufbau des neuen Deutschlands unterstützen. Diese Aufgabe ergibt sich folgerichtig aus der Grundhaltung des Nationalsozialismus, wonach die Politik das Schicksal des gesamten Volkes und damit auch die Wirtschaft bestimmt. Es ist eine logische Folge, daß eine ebenso einfache und echte Organisation in der Wirtschaft durchgeführt werden muß, wie sie als Vorbild die Organisation der NSDAP zeigt; denn der Nationalsozialismus kennt keine Standesorganisation, wie etwa die ehemaligen Zünfte im Mittelalter, sondern kennt nur die Volksgemeinschaft aller schaffenden deutschen Menschen."

Die Kolonialwarenhändler der Freien Stadt Danzig wählen am 7. April 1935 Liste 1

Verbandsbeiträge

Bis zur Bildung einer Fachgruppe in der Einzelhandelsvertretung bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Beirats auf Grund des § 11 der Verbandssatzungen vom 12. Februar 1935 folgendes:

Mit Wirkung vom 1. April 1935 beträgt der Verbandsbeitrag pro Mitglied und Verkaufsstelle 1,15 G monatlich. Mitglieder mit mehreren Verkaufsstellen (Läden) haben den Beitrag für jedes Geschäft besonders zu entrichten, und zwar jeweils in dem Bezirk, in welchem sich das Geschäft befindet.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 10. eines jeden Monats an den zuständigen Bezirkswart zu zahlen.

Die Lieferung unserer Fachzeitung in der „Danziger Wirtschaftszeitung" erfolgt vom 1. April 1935 ab an Mitglieder unentgeltlich.

Danzig, den 27. März 1935.

Der Verbandsführer.
Walter Nickel.

Unlautere Werbeausdrücke

Immer wieder liest man in Anzeigen, daß Kaufleute bei der Werbung in Superlativen schwelgen, die obendrein oft noch eine Verhunzung der deutschen Sprache darstellen. Ausdrücke, wie „billigst", „günstigst", „beste", „vorteilhafteste" usw., kehren in den Ankündigungen auf Plakaten, Tafeln und in den Zeitungen immer wieder.

Im Reich ist jede Herabsetzung des Wettbewerbers bei der Wirtschaftswerbung auf Grund der zweiten Bekanntmachung des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 untersagt. So hat der Werberat der Deutschen Wirtschaft erst kürzlich entschieden, daß z. B. eine Ankündigung, wie „Schulze-Kaffee der beste" eine solche Herabsetzung enthält; denn der unbefangene Leser liest aus dem Werbespruch sinngemäß heraus, daß andere Kaffeemischungen von geringerer Güte sind.

Für Danzig gelten die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die ohne weiteres, dem neuen Zeitgeist folgend, eine Auslegung im gleichen Sinne zulassen. Gegen Verstöße der vorbezeichneten Art wird daher auch in Danzig ohne Nachsicht eingeschritten werden.

Erfolgsbericht 1934 der Deutschen Angestelltenschaft

Die Deutsche Angestelltenschaft, Bezirk Danzig, in der Deutschen Arbeitsfront hat in Buchform einen Erfolgsbericht, der über die im Jahre 1934 geleistete Arbeit Aufschluß gibt, herausgegeben. Aus der vorbildlichen Darstellung der gewaltigen Aufbauarbeit der D. A. sei ein Satz angeführt, der auf die Zusammenarbeit mit dem Verband der Kolonialwarenhändler Danzig Bezug nimmt.

„Ein Markstein in der Geschichte der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses bilden unsere Richtlinien für die Lehrlingsausbildung, die mit den Danziger Kolonialwarenhändlern vereinbart worden sind.“

Die Richtlinien selbst haben wir in unseren Mitteilungen „Der Danziger Lebensmittelhandel“ in der „Danziger Wirtschaftszeitung“ Nr. 49 vom 7. Dezember 1934 veröffentlicht. Der Bericht der Deutschen Angestelltenschaft liegt auf der Geschäftsstelle des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig, Langgasse Nr. 43/45, II, zur Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus.

Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

Die Arbeit des Kolonialwaren-Einzelhandels.

Von Paul Kanski.

Ein neuer Kraftstrom von unerhörter Energie geht durch das deutsche Volk. Das Alte hat sich als unbrauchbar erwiesen. An allen Ecken und Enden, in allen Berufszweigen verspürt man den Hauch eines neuen Lebens, neuen Schaffens und neuen Willens zur Arbeit am Aufbau.

So hat auch der Lebensmitteleinzelhandel alle Berufsgenossen im Verband der Kolonialwarenhändler Danzig erfaßt und aufgerüttelt. Unermüdlich haben die Bezirksleiter und Blockwarte ihre schwere Aufgabe durchgeführt: Galt es hier doch, einen Berufsstand zu erfassen, der in sich zerrissen war und dessen Angehörige, durch eine falsche eigennützige Anschauung irregeleitet, jeder für sich und zum Schaden für das Gesamtwohl nur eigene Interessen verfolgten. Es war daher in erster Linie notwendig, alle Berufskollegen zu einem festen Block zusammenzuschließen, wie es noch nie der Fall gewesen ist, um an die Schaffung gesunder Grundlagen herangehen zu können.

Weiter wurde es notwendig, dem rücksichtslosen Konkurrenzkampf entgegenzuarbeiten. Wie ich bereits in meinen Ausführungen in der „Danziger Wirtschaftszeitung“ vom 11. Januar 1935 erwähnte, nahm dieser erschreckende Formen an. Jedes Mittel war recht und wurde angewandt, um den „Konkurrenten“ (wie es früher hieß) zu vernichten. Wohl nirgend hat sich dieses krasser und unheilvoller ausgewirkt als im Lebensmitteleinzelhandel. Nicht allein, daß durch übersteigerte Rabatte und Zugaben sowie dergleichen mehr dem ganzen Berufsstand die klare Uebersicht verloren ging und dadurch die Arbeit des Einzelnen unnötig erschwert wurde; hier waren es vielmehr die fremdartigen Einflüsse und die Anpassung an fremdartige Machenschaften, die zur Folge hatten, daß von dem ehemaligen Begriff „königlicher Kaufmann“ nichts mehr übrig blieb, und, wie man es früher so oft hören konnte, hinter dem Wort „Kaufmann“ in Klammern „der Betrüger“ stand. Diese Art des Handels lag dem deutschen Menschen nicht. Er konnte hier nicht mitmachen und mußte zugrunde gehen.

Wir lehnen es ab, mit Mitteln zu arbeiten, die uns in einen üblen Verdacht bringen können. Wir wollen unseren Beruf rein halten. Wir wollen unseren Berufsstand dahin bringen, daß er wieder zu Ansehen kommt. Wir wollen ehrlich in unserem Beruf unser Brot verdienen und ein wertvolles Glied in der Kette der Volksgemeinschaft werden.

Unsere Kollegen und Kameraden, die sich freiwillig für die Durchführung dieser Idee zur Verfügung gestellt haben, tun ihre Pflicht unter Zurückstellung der eigenen Existenz. Es ist verwerflich, wenn sich jemand der Arbeit dieser ehrenamtlich arbeitenden Kameraden entgegenstellt. Es darf ihre Arbeit nicht unnötig erschwert werden. Mehr denn je wird in Zukunft darauf geachtet werden, daß in allen Bezirken die gesetzliche Verkaufszeit eingehalten wird, daß die gesetzlich verbotenen Rabatte und Zugaben unterbleiben, daß kein unlauterer Wettbewerb betrieben wird, kurz, daß die bestehenden Gesetze genauestens beachtet werden.

Wer dagegen verstößt, wird unweigerlich als Volksschädling betrachtet und sofort zur Anzeige gebracht. Nur so ist es möglich, Ordnung zu schaffen und gegen die vorzugehen, die aus reinem Eigennutz und Gewinngier die Gesetze übertreten, sich unserer Arbeit entgegenstellen und Geschäfte machen, während andere ehrenamtlich für sie arbeiten und treu ihre Pflicht erfüllen. Es geht nicht an, daß einzelne aus der gemeinsamen Arbeit der anderen dadurch Nutzen ziehen, daß sie sich um nichts kümmern und die Gelegenheit als günstig ansehen, durch verbotene Werbemittel Kunden heranzuziehen. Die schärfsten Strafen werden in Fällen angewandt, in denen dies klar erwiesen wird. Und daß wir alles aufbieten werden, um derartige Fälle festzustellen, sowie Beweise beizubringen, dafür ist bereits Vorsorge getroffen.

Es kann jeder dazu beitragen, die Gesundung unseres Berufsstandes herbeizuführen, wenn jeder sich ernstlich bemüht, zu verstehen, was wir wollen, und nicht nörgelt und an allem Kritik übt. Glänzend geht es uns allen nicht. Für Fehler, die in den Jahren der Nachkriegszeit und zum Teil schon vorher gemacht wurden, können wir nicht verantwortlich gemacht werden.

Wir haben den festen Willen, an den uns gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen Kräften zu arbeiten.

Volksgenosse und Kollege!
Hilf auch Du mit!

Druck von A. Schroth, Danzig.